

Haushaltssatzung
genehmigt:

Haushaltssatzung
der
Ortsgemeinde Becherbach
für das
Haushaltsjahr 2021
11.06.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Becherbach hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	941.000 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	999.900 €
	der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-58.900 €
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-30.150 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	153.900 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	215.550 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-61.650 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	54.950 €
	<i>Nachrichtlich: Ausgleich Finanzhaushalt:</i>	-36.850 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

61.650,00 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen gemäß der Festsetzung in der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum wirtschaftlich notwendigen Zeitpunkt zu den günstigsten Tageskonditionen aufzunehmen und auslaufende Prolongationen vorzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	375 v.H.
Gewerbsteuer	375 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden :

für den ersten Hund	36,00 €
für den zweiten Hund	48,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €

§ 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt laut Schlussbilanz zum 31.12.2017:	1.967.977 €
Das Eigenkapital beträgt voraussichtlich zum 31.12.2018:	2.021.141 €
Das Eigenkapital beträgt voraussichtlich zum 31.12.2019:	2.032.285 €
Das Eigenkapital beträgt voraussichtlich zum 31.12.2020:	1.960.485 €
Das Eigenkapital beträgt voraussichtlich zum 31.12.2021:	1.901.585 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs.1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte trifft in 2021 nicht zu.

§ 11 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Becherbach, den 11.06.2021

Ortsgemeinde Becherbach

(Dienstsiegel)

(Selzer)
Ortsbürgermeister

Hinweise zur Haushaltssatzung 2021

Die Haushaltssatzung 2021 der Ortsgemeinde Becherbach ist hinsichtlich des festgesetzten Kreditrahmens genehmigungsbedürftig.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.2 GemO mit Schreiben vom 05.05.2021 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 10.05.2021 hat die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben, da die Ortsgemeinde gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO verstößt.

Der veranschlagte Kredit in Höhe von 61.650 Euro wurde in voller Höhe genehmigt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirner Land vom 11.06.2021.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.06.2021 bis einschließlich 22.06.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Finanzabteilung - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Becherbach, den 11.06.2021

Ortsgemeinde Becherbach

Dienstsiegel

(Selzer)
Ortsbürgermeister